

Satzung des Heimatvereins Oberneeland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "HEIMATVEREEN OBERNEELAND e.V."

Seine Gründung erfolgte an 9. Februar 1950. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das beim Amtsgericht Bremen geführte Vereinsregister unter der Nummer VR3509 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Landesforschung in Oberneeland- Rockwinkel
 - die Durchführung heimatkundlicher Fahrten in die nähere und weitere Umgebung
 - die Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - die Pflege des niederdeutschen Brauchtums
 - die Pflege der niederdeutschen Sprache durch Vorträge und Aufführungen niederdeutscher Autoren
 - die Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik
 - die Erstellung und Unterhaltung eines Archivs in Wort, Bild und Schrift über Oberneeland-Rockwinkel
 - der Betrieb eines Heimathauses zur Sammlung von Geräten für Haus, Hof und Feld
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder(*) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Bei Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand besteht das Recht, vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gehört zu werden, die über die Beitrittserklärung abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie mindestens drei Monate zuvor schriftlich gekündigt worden ist (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - b. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Beschluss ist der Person schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr, Aufnahmegelder und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
3. Aufnahmegelder sind bei Eintritt sofort fällig.
Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Abteilungsversammlungen
- d. der erweiterte Vorstand

(*) Gemeint ist jeweils gleichermaßen die weibliche und männliche Form

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Personen unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von Rechnungsprüfern
 - c. den Geschäftsbericht
 - d. die Jahresabrechnung
 - e. den Bericht der Rechnungsprüfer
 - f. die Entlastung des Vorstands
 - g. die Höhe der Aufnahmegelder und Beiträge
 - h. die Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
 - i. die vorliegenden Anträge
2. Anträge müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Rechnungsführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Ein Vorstandsmitglied verbleibt bis zur Neuwahl seines Vorstandsamtes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
6. Der 1. Vorsitzende ist der Leiter des Vereins. Er erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte und nimmt die sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben oder Befugnisse wahr, soweit diese nicht satzungsgemäß oder kraft Auftrag von einer anderen Person zu erledigen sind. Er wird im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten - jeder einzeln - den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Ehemalige Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden emannt werden. Sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
9. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihres Amtes.
10. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und gemeinsam von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Abteilungen

1. Für bestimmte im Verein betriebene Aktivitäten (z.B. Theaterspiel) können Abteilungen gebildet werden.
Die Abteilungen tragen neben der Abteilungsbezeichnung den Zusatz "von'n Heimatverein Oberneeland e.V." und sind Mitglied des jeweils zuständigen Fachverbandes (z.B. Landesverband Bremer Amateurtheater e.V.).
2. Zahl und Art der Abteilungen bestimmt der erweiterte Vorstand.
3. Die Abteilungen wählen auf ihrer ordentlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren
 - a. den Leiter der Abteilung
 - b. dessen Stellvertreter
 - c. ggf. einen Schriftführer
 - d. ggf. einen Kassenswart (soweit eine Sonderkasse geführt wird)Wiederwahlen sind zulässig.
Der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4.
 - a. Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter erledigen die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung; sie sind beide - jeder einzeln - vertretungsberechtigt.
 - b. Der Leiter der Abteilung und dessen Stellvertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
 - c. Die Vertreter der Abteilungen bedürfen zu allen finanziellen Beschlüssen und Maßnahmen, die nicht durch einen genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind, der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
5.
 - a. Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge für ihren Bereich auf und stellen entsprechende Anträge über den erweiterten Vorstand an den Vorstand.
 - b. Soweit eigene Geldeingänge vorhanden sind (z. B. Eintrittsgelder), können die Abteilungen Sonderkassen führen. Eine ordentliche Sachführung der Sonderkassen ist erforderlich. Die so verwalteten Gelder sind Vereinsvermögen. Über Ihre Verwendung ist dem erweiterten Vorstand am Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen.
Für die Führung der Sonderkasse ist der jeweilige Leiter der Abteilung verantwortlich.
Die Unterlagen sind beim Verein aufzubewahren.
 - c. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen erhalten keine Vergütungen. Ihnen können jedoch Auslagen für besondere Aufwendungen (z.B. Kosten für Proben und Aufführungen) erstattet werden.
6. Die Abteilungen stimmen ihre einzelnen Aktivitäten, Auftritte usw. rechtzeitig mit dem erweiterten Vorstand ab; in Ausnahmefällen kann diese Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden erfolgen.
7. Im übrigen sind für die Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung analog anzuwenden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand und
 - b. den Leitern der einzelnen Abteilungen und deren Stellvertreter.
2. Zu Sitzungen des erweiterten Vorstands wird bei Bedarf mindestens halbjährlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands beantragt wird.
3. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfassendes Organ bei:
 - a. Beschlussfassung über Änderungen des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - b. Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplans hinausgehen
 - c. Einrichten bzw. Auflösen von Abteilungen
 - d. Anmieten, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten
 - e. Eingehen von finanziellen Verbindlichkeiten
 - f. Eingehen von Verbindlichkeiten mit einem Schuldumfang von mehr als 5.000 € im Einzelfall
 - g. Beschlussfassung über Zuschüsse aus Vereinsmitteln an die Abteilungen bzw. Ablieferungen der Abteilungen an die Vereinskasse
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Abteilungsversammlung

Jede Abteilung führt einmal im Jahr - rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins - eine ordentliche Abteilungsversammlung durch. In den Abteilungsversammlungen sind deren Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands können an den Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 in sinngemäßer Anwendung unter Beachtung der Ausführungen in § 10.

§ 13 Mitarbeiter

1. Der Vorstand kann mit allen Stimmen der Erschienenen weitere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand berufen. Die so Berufenen haben beratende Stimme.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben oder Auftragsgebiete Mitgliedern besondere Aufträge zu erteilen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Rechnungsprüfer zu wählen ist und demnach jeder Rechnungsprüfer jeweils 2 Jahre im Amt bleibt. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.
Die Rechnungsprüfer haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
2. Einzelheiten der Kassenführung regelt die Finanzordnung (s. Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Niedersächsisches Volkstum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geändert und beschlossen lt. Ordentlicher Mitgliederversammlung vom 18.03.2009

Finanzordnung des HEIMATVEREEN OBERNEELAND e.V.

1. Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch eine Hauptkasse und durch Sonderkassen geführt. Die Hauptkasse führt der Rechnungsführer. Für die Sonderkassen sind die jeweiligen Leiter der Abteilungen verantwortlich; sie können die Kassenführung auf einen nach § 10 Abs. 3d zu wählenden Kassenwart übertragen. Die Leiter der Abteilungen bleiben aber verantwortlich. Alle Kassen unterliegen der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer. Der Vorstand hat nach § 26 BGB jederzeit das Recht auf Einsichtnahme.
2. Die Abteilungen führen Kassen, die die Bezeichnung "Sonderkasse" haben, mit denen die Abteilungseinnahmen und -ausgaben verwaltet werden.
3. Die Kassenverantwortlichen führen ein Kassenbuch in das alle Kassenbewegungen mit Namen des Empfängers, bzw. Einzahlenden, Verwendungszweck, Datum und Betrag eingetragen werden. Die Geschäftsvorfälle in der Hauptkasse, den Sonderkassen und auf den Konten des Vereins werden vom Rechnungsführer laufend in eine EDV- gestützte Buchhaltung eingegeben.
4. Es werden nur Einnahmen und Ausgaben verbucht.
Eine Bewertung von Sachwerten bzw. Immobilien erfolgt nicht.
5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird für jede Kasse ein Kassenvoranschlag aufgestellt, der vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist. Die einzelnen Positionen sind gegenseitig deckungsgleich.
6. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist für jede Sonderkasse ein Kassenbericht zu erstellen; er ist vom jeweiligen Kassenwart und dem Leiter der Abteilung zu vollziehen. Die zuständige Abteilungsversammlung hat den Kassenbericht zu beschließen. Eine Kopie des Abteilungskassenberichts geht an die Hauptkasse.
7. Den Kassenbericht für die Hauptkasse erstellt der Rechnungsführer. Der Bericht ist vom Rechnungsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen; die Rechnungsprüfer zeichnen gegen. Der Kassenbericht der Hauptkasse ist zusammen mit den Kassenberichten der Abteilungen der Mitgliederversammlung vorzulegen.
8. Diese Kassenordnung ist Anlage zur Satzung.